

MIETERINITIATIVE
GINNHEIM HOUSING
c/o.....

A B G
Frankfurt Holding GmbH
Niddastraße 107
60329 Frankfurt am Main

24.Mai 2016

Sozialbindung bzw. Mieterhöhungen gegenüber den Mietern in der

- Sudermannstraße
- Stefan-Zweig-Straße
- Franz-Kafka-Straße
- Franz-Werfel-Straße
- Selma-Lagerlöf-Straße
- Ricarda-Huch-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in den Anlagen unterzeichnenden Mieter haben von Ihnen eine Mieterhöhung zum 01.07.2016 erhalten und bitten um Klärung folgender Punkte.

Insbesondere zu den Mieterhöhungen gegenüber den Mietern der bisherigen Sozialwohnungen bzw. gegenüber den Mietern der Wohnungen, die bisher nach den Regeln der Sozialbindung behandelt wurden, benötigen wir zur rechtlichen Einschätzung Ihrer Mieterhöhungen noch Informationen.

Nach Aussagen aus unterschiedlichen Quellen handelte es sich bei der bisherigen Mietpreis- und Belegungsbindung nicht um Bindungen aufgrund „öffentlicher Förderung“, sondern aufgrund eines Vertrags zwischen Ihnen und der Bundesregierung als Voreigentümerin. Dieser Vertrag soll nun mutmaßlich ausgelaufen sein.

Daher bitten wir um eine Kopie dieses Vertrags. (Kopierkosten werden erstattet.)

Vorsorglich haben wir den Magistrat gebeten, die Sozialbindungen aufrechtzuerhalten und zudem die bisher ungebundenen Wohnungen in die Sozialbindung einzubeziehen. Dies könnte z.B. durch eine Verlängerung Ihrer bisher gegenüber dem Bundesvermögensamt bestehenden Verpflichtung geschehen. Hierzu sollte die Stadt Frankfurt als Ihr neuer Vertragspartner anstelle des Bundes vertraglich einsteigen.

Außerdem hat die Stadt Frankfurt bekannt gegeben, dass die bisher nach den Regeln der Sozialbindung behandelten Wohnungen künftig nach den **Richtlinien zum Erwerb von Belegungsrechten** wieder der Sozialbindung zugeführt werden sollen, aber nur, wenn eine Wohnung frei wird. Damit würde allerdings diese zum Erhalt von Sozialwohnungen wichtige Maßnahme uns jetzigen Mietern nicht zu Gute kommen.

Wir haben daher parallel das zuständige Dezernat gebeten, von seiner Ausnahmeermächtigung nach § 12 „Richtlinien zum Erwerb von Belegungsrechten“ Gebrauch zu machen und damit eine unmittelbare Fortführung der Mietpreisbindung zu gewährleisten.

Auch diesbezüglich bitten wir Sie im Hinblick auf Ihr Zustimmungsverlangen noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen